

Änderung des Vorsorgereglements per 01.01.2024

<p>Art. 5 Referenzalter</p>	<p>Das Referenzalter entspricht dem massgebenden AHV-Rentenalter:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 64 Jahre für Frauen bis und mit Jahrgang 1960; • 64 Jahre und 3 Monate für Frauen mit Jahrgang 1961; • 64 Jahre und 6 Monate für Frauen mit Jahrgang 1962; • 64 Jahre und 9 Monate für Frauen mit Jahrgang 1963; • 65 Jahre für Frauen ab Jahrgang 1964 sowie für alle Männer. <p>Ein vorzeitiger Rücktritt ist ab dem Alter 58 möglich.</p> <p>Sofern die Erwerbstätigkeit nach dem Referenzalter fortgesetzt wird, kann auf Verlangen der versicherten Person die Vorsorge bis zur Vollendung des 70. Altersjahres fortgesetzt werden, sofern der Jahreslohn den Mindestlohn gemäss BVG erreicht:</p> <p>a) Aufschiebung der Pensionierung: Während des Aufschiebens der Pensionierung werden keine Beiträge mehr erhoben.</p> <p>b) Weiterführung der Vorsorge: Bis zur effektiven Pensionierung werden weiterhin Sparbeiträge, Risikobeiträge sowie allfällige Sanierungsbeiträge erhoben.</p> <p>Der Versicherte hat der Stiftung spätestens einen Monat vor Erreichen des Referenzalters schriftlich mitzuteilen, welche der vorgängig erwähnten Varianten umgesetzt werden soll. Die Wahl der Variante kann bis zur effektiven Pensionierung nicht mehr verändert werden. Ohne eine Mitteilung erfolgt die Pensionierung im Referenzalter.</p>
<p>Art. 6 Abs. 3 Altersgutschriften und Altersguthaben</p>	<p>Jeder versicherten Person wird in jedem Kalenderjahr, bis zum Austritt aus der Stiftung bzw. dem Eintritt eines Versicherungsfalles, längstens bis zum Erreichen des Referenzalters, eine Altersgutschrift auf dem Alterskonto gutgeschrieben. Die Höhe der jährlichen Altersgutschriften ist in den «Ergänzenden Bestimmungen» festgelegt.</p>
<p>Art. 11 Abs. 3 Beitragspflicht</p>	<p>Wird das Arbeitsverhältnis in Absprache mit der Firma über das Referenzalter hinaus fortgesetzt und die Vorsorge gemäss Art. 5 Abs. 3 lit. b weitergeführt, werden die Altersgutschriften bis zur effektiven Pensionierung weiter erhoben.</p>
<p>Art. 14 Abs. 3 Einkauf von Beitragsjahren</p>	<p>Bezieht der Versicherte bereits eine Altersleistung von einer Vorsorgeeinrichtung oder hat er diese bezogen, reduziert sich die maximale Einkaufsmöglichkeit im Umfang dieser Altersleistung.</p>
<p>Art. 17 Abs 3, 4 Altersrente</p>	<p>Setzt die versicherte Person das Arbeitsverhältnis über das Referenzalter hinaus fort, kann sie den Bezug der Altersleistungen ganz oder teilweise bis zum Zeitpunkt der effektiven Pensionierung, jedoch spätestens fünf Jahre nach dem Referenzalter beitragsfrei aufschieben oder die Vorsorge mit Beiträgen weiterführen (vgl. Art. 5 Abs. 3). In diesem Fall werden das vorhandene Sparkonto und im Falle der Weiterführung der Vorsorge die beidseitig</p>

	<p>weiterhin geleisteten Sparbeiträge bis zum Zeitpunkt der effektiven Pensionierung verzinst. Die Höhe der Altersrente ergibt sich nach den Vorgaben gemäss Abs. 5. Der Versicherungsschutz für Invalidität endet hingegen spätestens mit dem Erreichen des Referenzalters.</p> <p>Wird die versicherte Person während dem Aufschub der Pensionierung oder der Weiterführung der Vorsorge über das Referenzalter hinaus arbeitsunfähig, erfolgt auf den Ersten des Monats nach dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit die Pensionierung.</p>
<p>Art. 17 Abs 9 Altersrente</p>	<p>Ein Teilbezug ist frühestens ab Alter 58 und spätestens bis zum Erreichen des Referenzalters gemäss Art. 5 Abs. 2 möglich. Für den Teilbezug von Altersleistungen gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Anteil der vorbezogenen Altersleistung darf den Anteil der Lohnreduktion jeweils nicht übersteigen. Nach erfolgter Teilpensionierung werden allfällige Beschäftigungsgraderhöhungen nicht mehr berücksichtigt. • Die Teilbezüge können maximal in drei Schritten gewählt werden, der dritte Schritt entspricht zwangsläufig der Restpensionierung. Die versicherte Person kann bei jedem Teilpensionierungsschritt wählen, welchen Anteil sie als Altersrente und welchen als Alterskapital beziehen möchte. • Die Teilpensionierung mit einer ersten Reduktion der Altersleistung um mindestens 20 % verbunden. • Der Teilbezug ist nur möglich bei einer vollen Arbeitsfähigkeit. • Einkäufe nach dem Teilbezug sind nicht mehr möglich. • Der Teilbezug schliesst die Weiterversicherung des bisherigen Jahreslohnes nach Art. 2 Abs. 2 aus. • Die unterschiedlichen Umwandlungssätze für das Altersguthaben bis CHF 600 000 und für das übersteigende Altersguthaben werden sinngemäss angewendet (Gesamtbetrachtung über alle Teilbezüge).
<p>Art. 42 Datenschutz</p>	<p>Die Stiftung gibt die versicherungsbezogenen Daten ihrer Versicherten und Rentner – soweit dies zur Zweckerfüllung in der beruflichen Vorsorge erforderlich ist – an andere Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen weiter. Die Stiftung kann die Bearbeitung der Daten durch Vereinbarung Dritten übertragen, sofern gesetzliche Datenschutzregeln einen angemessenen Schutz der Daten gewährleisten und die Drittbearbeiter der gesetzlichen Schweigepflicht unterstehen oder sich zu deren Einhaltung verpflichten.</p> <p>Es gelten insbesondere die Bestimmungen des BVG betreffend die Bearbeitung von Personendaten, die Akteneinsicht, die Schweigepflicht, die Datenbekanntgabe sowie die Amts- und Verwaltungshilfe. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG).</p>